



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 31.01.2017 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

54. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16.01.2017 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Joint-Masterstudiums Physics of the Earth (Geophysics), veröffentlicht am 26.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nr. 205, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Bei anderen als in Abs 2 genannten Studien können Zulassungsprüfungen an der Comenius Universität Bratislava vorgeschrieben werden.“

2. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Studierenden haben sich sowohl an der Comenius Universität Bratislava als auch an der Universität Wien zuzulassen. Eine Zulassung an der Universität Wien kann nur nach erfolgreicher Zulassung an der Comenius Universität Bratislava erfolgen.“

3. Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Wird ein Studierender an einer der beiden Universitäten nach den jeweils geltenden Regelungen vom Studium ausgeschlossen, so erlischt die Zulassung auch an der Partneruniversität.“

(2) § 7 Masterprüfung

1. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die zwei Fächer des Curriculums umfasst. Die Beurteilung erfolgt durch eine Prüfungskommission (State exam committee) bestehend aus insgesamt mindestens drei Personen, die beiden Universitäten entstammen.“

2. Abs 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. Abs 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

(3) § 10 Prüfungsordnung für Lehrveranstaltungen und Module an der Universität Wien

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Für Lehrveranstaltungen und Module an der Comenius Universität Bratislava gilt die dort vorgesehene Prüfungsordnung.“

(4) Anhang

1. Anhang 2 wird hinzugefügt:

„Anhang 2

Hinweis: Durch die Beteiligung der ausländischen Partneruniversität Comenius Universität Bratislava gelten teilweise andere studienrechtliche Regelungen (wie u.a. zum Zulassungsverfahren). Informationen dazu werden auf der Website des Studienprogrammleiters bekannt gegeben.“

(5) § 11 Inkrafttreten

1. Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 31.01.2017, Nr. 54, Stück 13, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r